

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	04.10.2023
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	11420-12
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-0456/23/25-023
Sitzungsdatum:	25.09.2023	Niederschrift:	25/OGR/091

1. Änderung der Vorkaufsrechtssatzung der Ortsgemeinde Nohn

Sachverhalt:

Im Rahmen der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes hatte sich der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 30.05.2023 auf eine Ergänzung der Vorkaufsrechtssatzung um das Grundstück Hauptstraße 38 in Nohn verständigt.

Die Verwaltung hat hierzu die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Nohn über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstück im Gebiet der Ortsgemeinde Nohn vorbereitet und als Anlage beigefügt.

Beschluss:

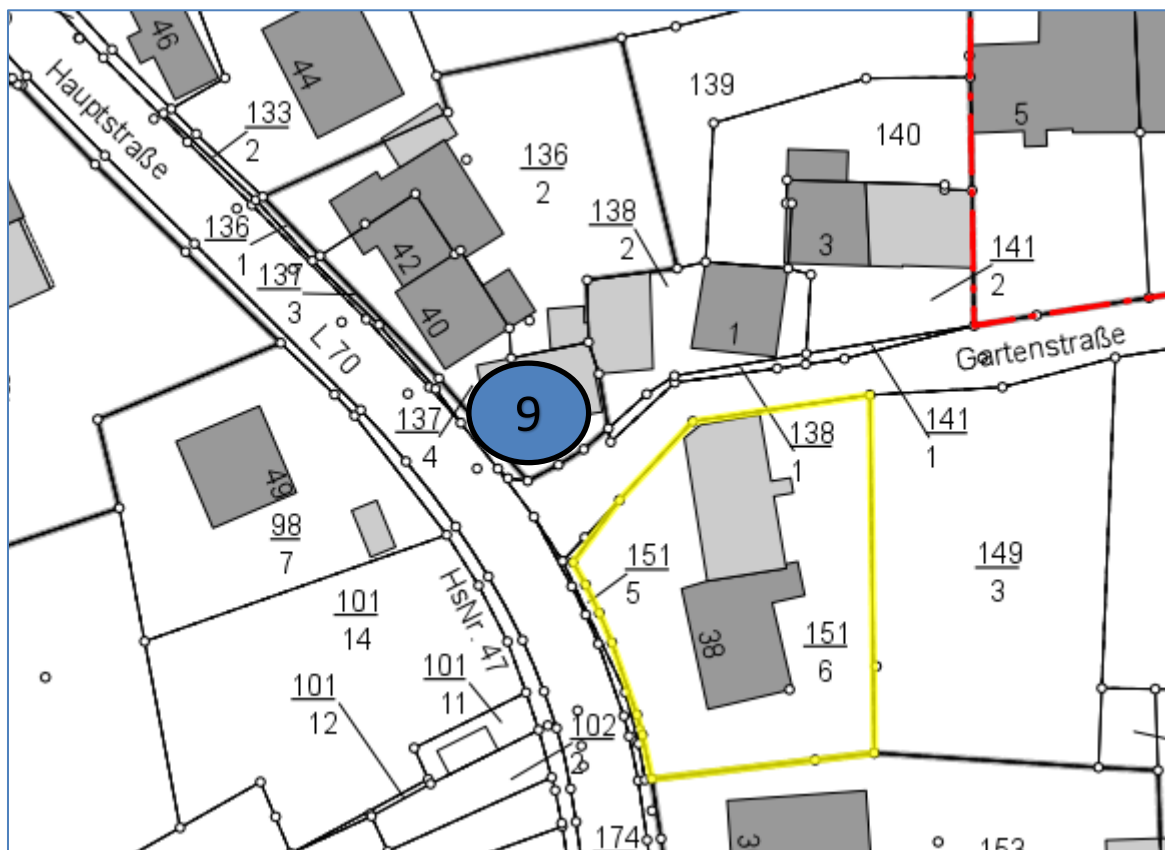
Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderung zur Vorkaufsrechtsrechtssatzung als Satzung. Der Begründung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Nohn über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Mit dem Erwerb des Grundstücks Gemarkung Nohn, Flur 22, Flurstück-Nr. 151/6 soll das seit Jahren baufällige und auch städtebaulich als abrisswürdig zu bewertende Haus Hauptstraße 38 niedergelegt werden. Das Haus sowie das gesamte Grundstück stellen im aktuellen Zustand eine Verunstaltung des Tourismusortes Nohn dar und widersprechen dem § 5 Abs. 1 LBauO. Mit dem Abriss des Hauses Hauptstraße 38 wird die Dorferneuerung vorangetrieben.



Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Nohn über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nohn, den

Bernhard Jüngling
Ortsbürgermeister